



Stand Jänner 2017

KANALABGABENORDNUNG **Gemeinde Lang**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung vom 31. 01. 2008 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Lang werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,21 % (*höchstens 7,5%*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,31.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.863.550,38, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 570.359,39 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.293.190,99 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 20.602 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

1. Bereitstellungsgebühr pro Jahr:

a)	für Wohnungen (abgeschlossene Wohneinheit) und Kleinhäuser bis 60 m ²	€	80,68
b)	für Wohnungen (abgeschlossene Wohneinheit) und Kleinhäuser über 60 m Wohnnutzfläche ausge- Ausgenommen lit. c	€	161,35
c)	Für im Familienverband bis zum 2. Verwandt- schaftsgrad genutzte Wohnhäuser mit bis 2 Wohneinheiten	€	161,35
d)	je Gewerbe	€	161,35

u n d

2. einer verbrauchsabhängigen Gebühr, welche nach Einwohner- gleichwerten wie folgt pro Jahr verrechnet wird:

Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden wie folgt ermittelt:

Eine im Haushalt lebende Person (auch Zweitwohnsitz) über 15 Jahre = 1,0 EGW,
Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (auch Zweitw.) = 0,5 EGW

Je Einwohnergleichwert wird eine Benutzungsgebühr von € 89,00 festgelegt.

Für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schulen, Kindergärten usw.)
wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

-	Schulen und Kindergärten	1 Kind	=	0,33 EGW
-	Geschäftshäuser, Werkstätten, Banken, Gewerbebetriebe	1 Beschäftigter	=	0,50 „
-	Cafe, Bar	5 Sitzplätze	=	1,00 „
-	Gaststätten (Gast-Schankraum, Extrazimmer)	6 Sitzplätze	=	1,00 „
-	Saal (nicht dauernd benutzt)	10 „	=	1,00 „
-	Gaststätten mit Betten	1 Bett	=	0,25 „
-	Buschenschank/Jausenstation	10 Sitzplätze	=	1,00 „

-	Autowaschanlagen	1 Waschbox	=	10,00 EGW
-	Privatzimmervermieter	4 Betten	=	1,00 „
-	Wochenendhäuser	pro Jahr	=	1,00 „
-	Rüsthäuser, Wirtschaftshof/ Jugendraum	pro Jahr	=	2,00 „
-	Arztpraxis	pro Jahr	=	10,00 „
-	Mehrzweckhallen	pro Jahr	=	2,00 „
-	Sportplatz	pro Jahr	=	2,00 „

Die Einwohnergleichwerte werden jeweils auf ganz gerundet (bis 50 % abgerundet, über 50 % aufgerundet).

Für andere zu entsorgende Objekte, welche in der Liste nicht angeführt sind, wird auch eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung oder eine Berechnung eines Ziviltechnikers für Abwasserbeseitigung als Berechnungsgrundlage betreffend der Anzahl der EGW herangezogen.

- 3.** Als Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen bzw. für die übrigen Berechnungsfaktoren werden der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Okt. eines jeden Jahres festgelegt. Änderungen dazwischen bleiben unberücksichtigt.

- 4.** Diese Gebühren sind ab 01. 01. 2014 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index gemäß § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung idGF. wertgesichert.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt gemäß der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Lang vom 01. Sept. 1994 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen (07. 05. 1997) außer Kraft.

Die Änderungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 13. 11. 2013 sind gemäß Kundmachung am 01. 01. 2014 in Kraft getreten. Die Änderung (Kanalanschlussbeitrag) laut Gemeinderatsbeschluss vom 18. 12. 2013 ist mit 14. 01. 2014 in Kraft getreten. Änderungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2015 sind gemäß Kundmachung mit 12.10.2015 in Kraft getreten.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Joachim Schnabel